LSWH Treffen 2026

Videokonferenz

ÖGK – Simone Lang, Melanie Wimmer, Gerald Sommer
15.10.2026



Agenda

DM-ORG-Änderungen ab 01.07.2026

- D.60 - Neue Sozialfonds

DM-ORG-Änderungen ab 01.01.2027

- D.5 - Länge der Beitragskontonummer
- D.9 - Mögliche Zeichen im Vornamen
- D.54 - Sonderfälle der Verrechnungsgrundlage
- D.60 - AV bei geringem Einkommen
- E.10 - Arbeits- und Entgeltbestätigung für KG
- E.27 - Präzisierung der Universally Unique ID
- E.27 - BVAEB als beitragskontoführender Versicherungsträger
- E.27 - Datenfeldbelegung für Meldung und Storno



Agenda

Änderungen im Tarifsystem

- Unterjährige Änderungen (Frühjahresrelease 2026)
- Änderungen ab 01.01.2027 (Herbstrelease 2026)

Allfälliges

- Ablöse der Authentifizierung mittels Username/Password im USP



DM-ORG Änderungen

DM-ORG-Änderungen ab 01.07.2026
DM-ORG-Änderungen ab 01.01.2027

DM-ORG-Änderungen – Neue Sozialfonds ab 01.07.2026

Kapitel D.60 VPTY – Verrechnungsposition Typ

Auslöser

Per 01.07.2026 ist für Beschäftigte, die nach dem Kollektivvertrag des Bewachungsgewerbes oder dem Kollektivvertrag für Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger entlohnt werden, ein Beitrag für den Sozialfond zu entrichten (§ 18b AVRAG).

Lösung

Dafür wurden zwei neue Zuschläge/ Verrechnungspositionstypen eingeführt:

- **Z15** Beitrag Sozialfonds Bewachungsgewerbe
- **Z16** Beitrag Sozialfonds Gebäudereinigungsgewerbe

Die Abrechnung ist für BZR ab 07/2026 für die allgemeine Beitragsgrundlage (Verrechnungsbasistyp AB), die Beitragsgrundlage bei unbezahltem Urlaub (Verrechnungsbasistyp UU) und für Sonderzahlungen (Verrechnungsbasistyp SZ) vorgesehen.

ACHTUNG: Die Abrechnung der neuen Zuschläge für Sonderzahlungen (rückwirkend ab 01.07.2026) ist erst in der **Herbstrelease** des Tarifsystems enthalten

DM-ORG-Änderungen – Neue Sozialfonds ab 01.07.2026

Kapitel D.60 VPTY – Verrechnungsposition Typ

Die gleichzeitige Abrechnung einer der beiden neuen Fonds oder des Weiterbildungsbeitrag – AÜG (Z05) ist nicht zulässig, siehe Konkurrenzmatrix:

Verrechnungsposition		Verrechnungsbasis AB	SZ	AZ	SA	UU	SO
Z05	Weiterbildungsbeitrag - AÜG	e1	j1	-	-	n1	-
Z10	LK-Umlage für SZ und unbezahlten Urlaub	-	q1	-	-	r1	-
Z14	Zuschlag zum WF in Wien	t1	-	-	-	-	-
Z15	Beitrag Sozialfonds Bewachungsgewerbe	e1	j1	-	-	n1	-
Z16	Beitrag Sozialfonds Gebäudereinigungsgewerbe	e1	j1	-	-	n1	-

DM-ORG-Änderungen – Länge der Beitragskontonummer

Kapitel D.5 BKNR – Beitragskontonummer

Auslöser

Der Vorrat an neuen Beitragskontonummern wird im Jahr 2027 in einigen Bundesländern aufgebraucht sein.

Lösung

Von der ÖGK werden ab 01.02.2027 nur mehr zehnstellige Beitragskontonummern vergeben. Das Kapitel D.5 BKNR – Beitragskontonummer wird dahingehend erweitert.

Von der ÖGK werden ab 01.02.2027 nur mehr zehnstellige Beitragskontonummern vergeben. Diese haben folgenden Aufbau:

1LLLLLLLLP

1	= führende 1
LLLLLLLL	= achtstellige Nummer
P	= Prüfziffer

DM-ORG-Änderungen – Länge der Beitragskontonummer

Kapitel D.5 BKNR – Beitragskontonummer

Code Träger Bundesland	Anzahl Stellen der BKNR (träger-spezifisch)	Beispiel korrekte BKNR
11-ÖGK-W	8-stellig bzw. 10-stellig	01234567 bzw. 1234567897
12-ÖGK-N	9-stellig bzw. 10-stellig	012345678 bzw. 1234567897
13-ÖGK-B	7-stellig bzw. 10-stellig	0012345 bzw. 1234567897
14-ÖGK-O	8-stellig bzw. 10-stellig	01234567 bzw. 123456789~~0~~
15-ÖGK-ST	7-stellig bzw. 10-stellig	0012345 bzw. 1234567897
16-ÖGK-K	7-stellig bzw. 10-stellig	0123456 bzw. 1234567897
17-ÖGK-S	7-stellig bzw. 10-stellig	0012345 bzw. 1234567897
18-ÖGK-T	7-stellig bzw. 10-stellig	0001234 bzw. 1234567897
19-ÖGK-V	6-stellig bzw. 10-stellig	012345 bzw. 1234567897
25-BVAEB	10-stellig	0123456789

DM-ORG-Änderungen – Mögliche Zeichen im Vornamen

Kapitel D.9 VONA – Vorname

Auslöser

Derzeit ist im Vornamen kein Punkt möglich. Es gibt aber Vornamen, die korrekterweise einen Punkt beinhalten.

Lösung

Erweiterung der zulässigen Zeichen im Kapitel D.9 VONA – Vorname.

D.9 VONA – Vorname

Inhalt

70 Stellen, Alphazeichen in Groß-/Kleinschrift (inkl. Umlaute, ”ß”)
Sonderzeichen Bindestrich (-) und Punkt (.)

Bei Mehrfachnamen ist jeder Namensteil mit einem Großbuchstaben zu beginnen. Die Verbindung von Namensteilen ist durch einen Bindestrich (-), einen Punkt (.) oder durch ein Blank (b) möglich.

DM-ORG-Änderungen – Sonderfälle der Verrechnungsgrundlage

Kapitel D.54 VERG – Verrechnungsgrundlage

Auslöser

Derzeit gibt es keine Vorgaben für den Fall, dass in einer mBGM sowohl eine Verrechnung mit Zeit als auch eine Verrechnung ohne Zeit vorzunehmen ist.

Lösung

Präzisierung der Beschreibung im Kapitel D.54 VERG – Verrechnungsgrundlage

Wenn in einer mBGM sowohl eine Verrechnung mit Zeit als auch eine Verrechnung ohne Zeit vorzunehmen ist, so zählt für die Belegung der Verrechnunsgrundlage immer die Verrechnung mit Zeit.

DM-ORG-Änderungen – Sonderfälle der Verrechnungsgrundlage

Kapitel D.54 VERG – Verrechnungsgrundlage

Beispiel:
Am 01.01.2020 erfolgte eine Anmeldung als vollversicherte Angestellte mit BV ab 01.02.2020.

- Die Abrechnung für den BRZ 01/2020 mit der Tarifgruppe B002 „Angestellte“ ist mit der Verrechnungsgrundlage „SV-Verrechnung mit Zeit in der SV“ (**VERG = 2**) zu übermitteln, da in diesem BZR nur eine Zeit in der SV vorliegt und abgerechnet wird.
- Die Abrechnung ab dem BRZ 02/2020 mit der Tarifgruppe B002 „Angestellte“ ist mit der Verrechnungsgrundlage „SV-Verrechnung und BV-Verrechnung mit Zeit in der SV und BV“ (**VERG = 1**) zu übermitteln, da in diesem BZR eine Zeit in der SV und in der BV vorliegt und beides abgerechnet wird.

Per 31.01.2023 erfolgt eine Abmeldung mit Abmeldegrund „Karenz nach MSchG / VKG“ (AGRD = 07), die BV bleibt aufrecht.

- Die Abrechnung ab dem BRZ 02/2023 mit der Tarifgruppe B002 „Angestellte“ ist mit der Verrechnungsgrundlage „BV-Verrechnung mit Zeit in der BV“ (**VERG = 3**) zu übermitteln, da in diesem BZR nur eine Zeit in der BV vorliegt und abgerechnet wird.

DM-ORG-Änderungen – Sonderfälle der Verrechnungsgrundlage

Kapitel D.54 VERG – Verrechnungsgrundlage

Am 31.03.2023 erfolgt eine Richtigstellung der Abmeldung, mit der die BV per 31.03.2023 (mit Ende Wochengeldbezug) beendet wird.

- Ab dem BRZ 04/2023 ist keine mBGM zu übermitteln, da keine Zeit in der SV und in der BV vorliegt und solange kein anderer Grund für eine Verrechnung gegeben ist.

Im BRZ 05/2023 erfolgt die Auszahlung der Sonderzahlung aus dem karenzierten Dienstverhältnis.

- Die Abrechnung für den BRZ 05/2023 mit der Tarifgruppe B002 „Angestellte“ ist mit der Verrechnungsgrundlage „SV-Verrechnung und BV-Verrechnung ohne Zeit in der SV und BV“ (**VERG = 6**) zu übermitteln, da in diesem BZR weder eine Zeit in der SV noch eine Zeit in der BV vorliegt und für die Sonderzahlung auch Beiträge zur BV zu entrichten sind.

DM-ORG-Änderungen – Sonderfälle der Verrechnungsgrundlage

Kapitel D.54 VERG – Verrechnungsgrundlage

Am 01.01.2024 erfolgte eine Anmeldung als geringfügig beschäftigte Angestellte mit BV ab 01.02.2024. Es handelt sich dabei um eine neue Beschäftigung während der noch aufrechten aber karenzierten Beschäftigung.

- Die Abrechnung für den BRZ 01/2024 mit der Tarifgruppe B030 „Geringfügig beschäftigte Angestellte“ ist mit der Verrechnungsgrundlage „SV-Verrechnung mit Zeit in der SV“ (**VERG = 2**) zu übermitteln, da in diesem BZR nur eine Zeit in der SV vorliegt und abgerechnet wird. Die karenzierte Beschäftigung spielt dabei keine Rolle.
- Die Abrechnung ab dem BRZ 02/2024 mit der Tarifgruppe B030 „Geringfügig beschäftigte Angestellte“ ist mit der Verrechnungsgrundlage „SV-Verrechnung und BV-Verrechnung mit Zeit in der SV und BV“ (**VERG = 1**) zu übermitteln, da in diesem BZR eine Zeit in der SV und in der BV vorliegt und beides abgerechnet wird. Die karenzierte Beschäftigung spielt auch dabei keine Rolle.

DM-ORG-Änderungen – Sonderfälle der Verrechnungsgrundlage

Kapitel D.54 VERG – Verrechnungsgrundlage

Im BRZ 05/2024 erfolgt die Auszahlung der Sonderzahlung aus dem karenzierten Dienstverhältnis. Die geringfügige Beschäftigung ist unverändert aufrecht.

- Die Abrechnung für den BRZ 05/2024 umfasst zwei Tarifblöcke
 - Zur Abrechnung der geringfügigen Beschäftigung mit der Tarifgruppe B030 „Geringfügig beschäftigte Angestellte“
 - Zur Abrechnung der Sonderzahlung aus der karenzierten Beschäftigung mit der Tarifgruppe B002 „Angestellte“
- Die mBGM ist mit der Verrechnungsgrundlage „SV-Verrechnung und BV-Verrechnung mit Zeit in der SV und BV“ (**VERG = 1**) zu übermitteln, da in diesem BZR eine Zeit in der SV und in der BV vorliegt und beides abgerechnet wird. Die karenzierte Beschäftigung spielt dabei keine Rolle. Für die Belegung der Verrechnungsgrundlage hat also die Verrechnung zur Versicherungszeit (hier aus der GfB) Vorrang gegenüber der Verrechnung ohne Versicherungszeit (hier aus der Karenzierung).

DM-ORG-Änderungen – AV bei geringem Einkommen

Kapitel D.60 VPTY – Verrechnungsposition Typ

Auslöser

Die Minderung der AV bei geringem Einkommen ist derzeit im § 2a AMPFG gegelt. Diese Regelung wird ab 01.01.2027 aufgehoben und durch eine neue Regelung im § 11 Abs. 6 AMPFG abgelöst. Damit ergibt sich eine schrittweise Erhöhung (Reduktion der Minderung) der AV-Beiträge bei geringem Einkommen, ab dem Jahr 2032 ist keine Minderung mehr vorgesehen. Ein wesentlicher Punkt dabei ist, dass die Höhe der AV-Minderung vom Beginn des Dienstverhältnisses (vor/ab 01.01.2027) abhängt.

Lösung

Die bestehenden Abschläge A01 bis A04 werden gemäß der neuen Regelung umbenannt und sind für zum 31. Dezember 2026 aufrechte Dienstverhältnisse vorgesehen. Der Abschlag A05 wird als gültig bis 31.12.2026 deklariert. Für nach dem 31. Dezember 2026 beginnende Dienstverhältnisse gibt es die (neuen) Abschläge A25, A26 und A27. Die Regeln in Bezug auf die Zulässigkeit und Konkurrenz der Verrechnung und im Bereich der Vorschreibung orientieren sich an den bisherigen Abschlägen.

Zur Identifikation des Dienstverhältnisse bitte bei Konto/Bundeslandwechsel die **Ummeldung** verwenden

DM-ORG-Änderungen – AV bei geringem Einkommen

Kapitel D.60 VPTY – Verrechnungsposition Typ

A01	Mind. AV (ALT) - Bereich 3[44] ~~Minderung AV auf 2%~~
A02	Mind. AV (ALT) - Bereich 2[45] ~~Minderung AV auf 1%~~
A03	Mind. AV (ALT) - Bereich 1[46] ~~Minderung AV auf 0%~~
A04	Mind. AV (ALT) - Bereich 1 (Lg.)[47] ~~Minderung AV auf 0%(Lg.)~~
A05	Minderung AV auf 1%(Lg.)[48]

A25	Mind. AV (NEU) - Bereich 1[55]
A26	Mind. AV (NEU) - Bereich 2[56]
A27	Mind. AV (NEU) - Bereich 1 (Lg.)[57]

[44] Gültig bis 31.12.2027
[45] Gültig bis 31.12.2029
[46] Gültig bis 31.12.2031
[47] Gültig bis 31.12.2028
[48] Gültig bis 31.12.2026

[55] Gültig bis 31.12.2028
[56] Gültig bis 31.12.2027
[57] Gültig bis 31.12.2027

DM-ORG-Änderungen – AV bei geringem Einkommen

Kapitel D.60 VPTY – Verrechnungsposition Typ

Abschläge

In den Bereich der Abschläge fallen Verrechnungsposition-Typen, die den Beitrag aus der Standard-Tarifgruppenverrechnung reduzieren. Abschläge können also im Regelfall nur in Kombination mit der Standard-Tarifgruppenverrechnung auftreten (als weitere Verrechnungspositionen zur Verrechnungsbasis, die auch für die Standard-Tarifgruppenverrechnung verwendet werden). Folgende Verrechnungsposition-Typen (Abschläge) fallen in diesen Bereich:

~~Minderung AV auf 2%~~
~~Minderung AV auf 1%~~
~~Minderung AV auf 0%~~
~~Minderung AV auf 0%(Lg.)~~

- Mind. AV (ALT) - Bereich 3
- Mind. AV (ALT) - Bereich 2
- Mind. AV (ALT) - Bereich 1
- Mind. AV (ALT) - Bereich 1 (Lg.)
- Minderung AV auf 1%(Lg.)
-
- Mind. AV (NEU) - Bereich 1
- Mind. AV (NEU) - Bereich 2
- Mind. AV (NEU) - Bereich 1 (Lg.)

DM-ORG-Änderungen – AV bei geringem Einkommen

Kapitel D.60 VPTY – Verrechnungsposition Typ

Eine Ausnahme stellen hier die Abschläge zur Minderung der AV bei geringem Einkommen dar. Für diese kommen immer dann, wenn die allgemeine Beitragsgrundlage oder die Sonderzahlung für diese Minderung von der „normalen“ Verrechnung abweicht, andere Verrechnungsbasen zur Anwendung. Folgende Verrechnungsposition-Typen (Abschläge) sind für diese speziellen Verrechnungsbasen („allgemeine Beitragsgrundlage für spezielle AV-Minderung“ und „Sonderzahlung für spezielle AV-Minderung“) möglich:

- Mind. AV (ALT) - Bereich 3
- Mind. AV (ALT) - Bereich 2
- Mind. AV (ALT) - Bereich 1
- Mind. AV (ALT) - Bereich 1 (Lg.)
- ~~Minderung AV auf 2%~~
- ~~Minderung AV auf 1%~~
- ~~Minderung AV auf 0%~~
- ~~Minderung AV auf 0% (Lg.)~~
- Minderung AV auf 1% (Lg.)
- Mind. AV (NEU) - Bereich 1
- Mind. AV (NEU) - Bereich 2
- Mind. AV (NEU) - Bereich 1 (Lg.)

DM-ORG-Änderungen – AV bei geringem Einkommen

Kapitel D.60 VPTY – Verrechnungsposition Typ

Ab dem 01.01.2027 muss für die Minderung der AV bei geringem Einkommen der **Beginn des Dienstberhältnisses** berücksichtigt werden. Für zum 31. Dezember 2026 aufrechte Dienstverhältnisse gelten die Abschläge

- Mind. AV (ALT) - Bereich 3
- Mind. AV (ALT) - Bereich 2
- Mind. AV (ALT) - Bereich 1
- Mind. AV (ALT) - Bereich 1 (Lg.),

für nach dem 31. Dezember 2026 beginnende Dienstverhältnisse gelten die Abschläge

- Mind. AV (NEU) - Bereich 1
- Mind. AV (NEU) - Bereich 2
- Mind. AV (NEU) - Bereich 1 (Lg.)

DM-ORG-Änderungen – AV bei geringem Einkommen

Kapitel D.60 VPTY – Verrechnungsposition Typ

Verrechnungsposition \ Verrechnungsbasis		AB	SZ	AZ	SA	UU
A01	Mind. AV (ALT) - Bereich 3~~Minderung AV auf 2%~~	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1
A02	Mind. AV (ALT) - Bereich 2~~Minderung AV auf 1%~~	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1
A03	Mind. AV (ALT) - Bereich 1~~Minderung AV auf 0%~~	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1
A04	Mind. AV (ALT) - Bereich 1 (Lg.)~~Minderung AV auf 0% (Lg.)~~	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1
A25	Mind. AV (NEU) - Bereich 1	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1
A26	Mind. AV (NEU) - Bereich 2	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1
A27	Mind. AV (NEU) - Bereich 1 (Lg.)	Z1	Z1	Z1	Z1	Z1

DM-ORG-Änderungen – AV bei geringem Einkommen

Kapitel D.60 VPTY – Verrechnungsposition Typ

Verrechnungsposition		AB	SZ	AZ	SA	UU	SO
A01	Mind. AV (ALT) - Bereich 3~~Minderung AV auf 2%~~	a4	g4	a3	g3	l4	-
A02	Mind. AV (ALT) - Bereich 2~~Minderung AV auf 1%~~	a4	g4	a3	g3	l4	-
A03	Mind. AV (ALT) - Bereich 1~~Minderung AV auf 0%~~	a4	g4	a3	g3	l4	-
A04	Mind. AV (ALT) - Bereich 1 (Lg.)~~Minderung AV auf 0% (Lg.)~~	a4	g4	a3	g3	l4	-
A25	Mind. AV (NEU) - Bereich 1	a4	g4	a3	g3	l4	-
A26	Mind. AV (NEU) - Bereich 2	a4	g4	a3	g3	l4	-
A27	Mind. AV (NEU) - Bereich 1 (Lg.)	a4	g4	a3	g3	l4	-

DM-ORG-Änderungen – AV bei geringem Einkommen

Kapitel D.60 VPTY – Verrechnungsposition Typ

Verrechnungsposition		Auto[65]	Meld. DG[66]	Weiter-wir-kung[67]	Bedingung für die Meldung vom Dienstgeber
A01	Mind. AV (ALT) - Bereich 3~~Minderung AV auf 2%~~	Ja	Ja	Ja	eine Meldung vom DG ist nur bei einem von der allgemeinen Beitragsgrundlage oder Sonderzahlung abweichenden Betrag für die AV-Minderung (Verrechnungsbasis-Typ AZ oder SA) erforderlich
A02	Mind. AV (ALT) - Bereich 2~~Minderung AV auf 1%~~	Ja	Ja	Ja	siehe A01
A03	Mind. AV (ALT) - Bereich 1~~Minderung AV auf 0%~~	Ja	Ja	Ja	siehe A01
A04	Mind. AV (ALT) - Bereich 1 (Lg.)~~Minderung AV auf 0% (Lg.)~~	Ja	Nein	-	
A25	Mind. AV (NEU) - Bereich 1	Ja	Ja	Ja	siehe A01
A26	Mind. AV (NEU) - Bereich 2	Ja	Ja	Ja	siehe A01
A27	Mind. AV (NEU) - Bereich 1 (Lg.)	Ja	Nein	-	-

DM-ORG-Änderungen – Arbeits- und Entgeltbestätigung für KG

Kapitel E.10 Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld

Auslöser

Die Meldung der Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld ist „historisch gewachsen“ und beinhaltet einerseits Daten, die nicht mehr benötigt werden, andererseits fehlen Angaben (z.B. wegen der zu geringen Anzahl für Wiederholungsgruppen)

Lösung

Zur Verbesserung der Datenqualität erfolgt eine radikale Neugestaltung (neue Datenstruktur) für diese Meldung

Nicht mehr benötigte Angaben

- Zweiter Familienname, zweiter Vorname, akademischer Grad und Wohnort des Versicherten
- Tagesturnus
- Freitext zum Grund der Arbeitseinstellung
- Freitext für eine andere Regelung für arbeitsfreie Tage
- Explizite Angabe, ob das Beschäftigungsverhältnis gelöst wurde (wird)
- Referenznummer

DM-ORG-Änderungen – Arbeits- und Entgeltbestätigung für KG

Kapitel E.10 Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld

Neue Angaben

- Referenzwert und Referenzwert der ursprünglichen Meldung
- Stornogrund
- Mailadresse des Herstellers
- Telefonnummer des Ausstellers/Lohnverrechners
- Erweiterung der Angaben zur Vordienstzeit (Von/Bis) auf 4 Blöcke
- Angabe (Ja/Nein) zum Schichtdienst
- Erweiterung der Angaben zu anrechenbaren Vorerkrankungen (Von/Bis) auf 20 Blöcke
- Erweiterung der Angaben zum Bezug (Von/Bis/Betrag) auf 12 Blöcke
- Sachbezugsbetrag
- Prozentangabe zum freiwilligen Entgelt
- Erweiterung der arbeitspflichtigen Feiertage auf 10
- 4 Blöcke für die Winterfeiertagsentschädigung (Von/Bis)

DM-ORG-Änderungen – Arbeits- und Entgeltbestätigung für KG

Kapitel E.10 Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld

Umstrukturierung der Datenfelder

Durch die wiederkehrenden Änderungen wurden die Datenfelder kategorisiert und neu strukturiert

Stornogrund

Diese Angabe wird für die Nachvollziehbarkeit benötigt, damit die ÖGK eruieren kann, ob es zu einer Neuausstellung kommt. Wichtig ist für uns vor allem der Grund „volle EFZ für gesamte AU“, damit wir wissen, dass es zu keiner Neuausstellung kommt und keine unnötige Kontaktaufnahme mit dem Aussteller erfolgt

Mailadresse / Telefonnummer des Herstellers

Soll vom jeweiligen Hersteller sein, je nachdem ob es sich um einen Lohnverrechner oder den Dienstgeber selber handelt. Bestenfalls ein/e direkte/r Ansprechpartner/in

DM-ORG-Änderungen – Präzisierung der Universally Unique ID

Kapitel D.68 UIDM – Universally Unique ID der Meldung

Auslöser

Durch die fehlende Formatvorgabe wurden teilweise ungültige UUID übermittelt.

Lösung

Präzisierung der Beschreibung im Kapitel D.68 UIDM – Universally Unique ID der Meldung

Beschreibung

Der Wert stellt eine weltweit eindeutige Kennung einer Datenmeldung dar (Universally Unique Identifier, UUID).
Die übermittelte Kennung muss eine UUID gemäß ISO/IEC 9834-8 und technisch RFC 4122-konform sein.
~~Der Wert stellt eine weltweit möglichst eindeutige ID einer Datenmeldung dar (UUID – Universally Unique Identifier) und soll nach international gängigen Standards wie RFC 4122 oder ISO/IEC 9834-8 generiert werden.~~

DM-ORG-Änderungen – BVAEB als beitragskontoführender Versicherungsträger

Kapitel E.27 Antrag auf zwischenstaatliche Bescheinigung

Auslöser

Die BVAEB ist nicht als beitragskontoführender Versicherungsträger vorgesehen

Lösung

Ergänzung der BVAEB als beitragskontoführender Versicherungsträger für die Satzart E1 „Entsendung eines Arbeitnehmers in einen anderen Staat (EU/EWR/CH/GB)“

18		2 n	VTBK	**Beitragskontoführender Versicherungsträger** Versicherungsträger, bei dem die Beitragskontonummer (BKNR) geführt wird Bei E2, E3 und E4 anzugeben, wenn das Feld BKNR belegt wurde. BVAEB -EB – VSTR = 05 ÖGK Wien – VSTR = 11	-

Folgende Satzarten werden mit dem Datensatz E.27 gemeldet:

- E1 Entsendung eines Arbeitnehmers in einen anderen Staat (EU/EWR/CH/GB)[60]

[60] Für die BVAEB-EB ist nur die Satzart E1 zulässig

DM-ORG-Änderungen – Datenfeldbelegung für Meldung und Storno

Kapitel E.27 Antrag auf zwischenstaatliche Bescheinigung

Auslöser

Die Angabe aller Datenfelder iZm Stornomeldungen hat bei der Übermittlung zu Nichtübernahmen geführt.

Lösung

Getrennte Beschreibung für die Datenfeldbelegung. Für die Meldeart ‚01' = Meldung entfällt die Angabe der UIDU

E.27.1 Antrag auf zwischenstaatliche Bescheinigung, zwingende Angabe je Satzart, Meldeart ‚01' = Meldung

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	E1 Entsen-dung	E2 Beschäfti-gung mehrere Staaten	E3 Beschäftigun-gen mehrere AG / mehrere Staaten	E4 Selbständige / unselbstän-dige Beschäf-tigung	E5 Entsendung Bilateral	EA Grenzüber-schreitende Telearbeit
62	UIDU	Universally Unique ID der ursprünglichen Meldung	~~Z1*~~	~~Z1*~~	~~Z1*~~	~~Z1*~~	~~Z1*~~	~~Z1*~~

DM-ORG-Änderungen – Datenfeldbelegung für Meldung und Storno

Kapitel E.27 Antrag auf zwischenstaatliche Bescheinigung

Für die Meldeart 02 (Storno) müssen nur noch folgende Felder verpflichtend übermittelt werden:

- UIDM (Universally Unique ID der Meldung)
- UIDU (Universally Unique ID der ursprünglichen Meldung)
- BKNR (Beitragskontonummer) der ursprünglichen Meldung, sofern die Meldung noch nicht mit einer gültigen UUID übermittelt wurde. (Altfälle)

E.27.2 Antrag auf zwischenstaatliche Bescheinigung, zwingende Angabe je Satzart, Meldeart ‚02' = Storno

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	E1 Entsen-dung	E2 Beschäfti-gung mehrere Staaten	E3 Beschäftigun-gen mehrere AG / mehrere Staaten	E4 Selbständige / unselbstän-dige Beschäf-tigung	E5 Entsendung Bilateral	EA Grenzüber-schreitende Telearbeit
2	MART	Meldeart	Z	Z	Z	Z	Z	Z
17	BKNR	Beitragskontonummer	Z1*	Z1*	Z1*	Z1*	Z1*	Z1
61	UIDM	Universally Unique ID der Meldung	Z	Z	Z	Z	Z	Z
62	UIDU	Universally Unique ID der ursprünglichen Meldung	Z	Z	Z	Z	Z	Z

*) Für Anträge (MART 01), bei denen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine gültige UUID gemäß dem einheitlichen UUID-Standard verwendet wurde, sind in der Stornomeldung (MART 02) zusätzlich die im ursprünglichen Antrag übermittelte/n Beitragskontonummern (BKNR) verpflichtend mitzusenden.

Tarifsystem

Tarifsystem Frühjahresrelease 2026 (gültig ab 01.07.2026)

Neue Sozialfonds

Auslöser

Per 01.07.2026 ist für Beschäftigte, die nach dem Kollektivvertrag des Bewachungsgewerbes oder dem Kollektivvertrag für Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger entlohnt werden, ein Beitrag für den Sozialfond zu entrichten (§ 18b AVRAG).

Lösung

Dafür wurden zwei neue Zuschläge/ Verrechnungspositionstypen eingeführt:

- **Z15** Beitrag Sozialfonds Bewachungsgewerbe
 - Tarifzweig SB
 - DG-Anteil 0,20%
 - DN-Anteil 0,00%
- **Z16** Beitrag Sozialfonds Gebäudereinigungsgewerbe
 - Tarifzweig SG
 - DG-Anteil 0,20%
 - DN-Anteil 0,00%

Tarifsystem Frühjahresrelease 2026 (gültig ab 01.07.2026)

Neue Sozialfonds

Die neuen Zuschläge sind für folgende Tarifgruppen vorgesehen:

TARIFGRUPPECODE	TARIFGRUPPE_KBZ
B001	Arb.
B001E01	Arb./NB
B001E01E02	Arb./NB/SW
B001E01E15	Arb./NB/SWA
B001E02	Arb./SW
B001E03	Arb./Schulpfl. DN
B001E15	Arb./SWA
B010	Gfg. Arb.
B010E12	Gfg. Arb./GB o. AK/LK-Zugeh.
B045	Arb. Lg.
B045E01	Arb. Lg./NB

TARIFGRUPPECODE	TARIFGRUPPE_KBZ
B045E01E02	Arb. Lg./NB/SW
B045E01E15	Arb. Lg./NB/SWA
B045E02	Arb. Lg./SW
B045E15	Arb. Lg./SWA
B051	Fr. DN Arb.
B051E06	Fr. DN Arb./Fr. DN m. SZ
B052	Fr. DN Arb. (o. AK/LK)
B052E06	Fr. DN Arb. (o. AK/LK)/Fr. DN m. SZ
B060	Gfg. Fr. DN Arb.
B060E06	Gfg. Fr. DN Arb./Fr. DN m. SZ

ACHTUNG: Die Abrechnung der neuen Zuschläge für Sonderzahlungen (rückwirkend ab 01.07.2026) ist erst in der **Herbstrelease** des Tarifsystems enthalten

Tarifsystem Herbstrelease 2026 (gültig ab 01.01.2027)

Zuschlag Service-Entgelt bei Tarifgruppe „Teilnehmer freiwilliges Sozialjahr“ (B990) nicht gerechtfertigt

Auslöser

Bei der Tarifgruppe „Teilnehmer freiwilliges Sozialjahr“ (B990) wird als möglicher Zuschlag das Service-Entgelt (Z02) angeführt. Diese Tarifgruppe ist jedoch von der Zahlung des Serviceentgelts (gem. § 3 RBS i.V.m. § 5 Abs.4 RRZ) befreit.

Lösung

Die Möglichkeit der Abrechnung wurde mit 31.12.2025 begrenzt, um eventuell falsch verrechnete Beiträge rückverrechnen zu können und ist ab dem 01.01.2026 nicht mehr anwählbar.

Tarifsystem Herbstrelease 2026 (gültig ab 01.01.2027)

Umbenennung Beschäftigtengruppe internationaler Organisationen

Auslöser

Aufgrund eines zwischenstaatlichen Abkommens mit Japan sollen die derzeit für internationale Organisationen vorgesehenen Beschäftigtengruppen auch für diesen Personenkreis verwendet werden. Dafür ist eine Umbenennung im Regelwerk vorgesehen (Beschäftigtengruppe und alle abgeleiteten Regelwerke).

Lösung

Die Bezeichnungen „int. Org.“ und „internationale Organisationen“ wurden durch die Bezeichnungen „völkerrechtl. Verträge“ und „Versicherungsschutz aufgrund völkerrechtlicher Verträge“ ersetzt.

Tarifsystem Herbstrelease 2026 (gültig ab 01.01.2027)

Korrektur der Beschreibung zu B006 (Anlernlinge...)

Auslöser

Es ist aufgefallen, dass bei der Beschäftigtengruppe B006 (Anlernlinge bei Ziviltechnikern, Vermessungstechnikern, Wirtschaftstreuhändern und zahnärztlichen Ordinationshilfenanlernlinge) die Anführung von „Wirtschaftstreuhändern“ falsch ist.

Lösung

Dieser Begriff wurde aus der Personengruppe 7024, Beschäftigtengruppe B006 und der Tarifgruppe B006 der gestrichen.

Tarifsystem Herbstrelease 2026 (gültig ab 01.01.2027)

Geänderte Bedingungen und Tarife für den Entfall der AV bei geringem Einkommen

Auslöser

Die Minderung der AV bei geringem Einkommen ist derzeit im § 2a AMPFG gegelt. Diese Regelung wird ab 01.01.2027 aufgehoben und durch eine neue Regelung im § 11 Abs. 6 AMPFG abgelöst. Damit ergibt sich eine schrittweise Erhöhung (Reduktion der Minderung) der AV-Beiträge bei geringem Einkommen, ab dem Jahr 2032 ist keine Minderung mehr vorgesehen. Ein wesentlicher Punkt dabei ist, dass die Höhe der AV-Minderung vom Beginn des Dienstverhältnisses (vor/ab 01.01.2027) abhängt.

Lösung

Siehe Umsetzung in der DM-ORG.

Tarifsystem Herbstrelease 2026 (gültig ab 01.01.2027)

Geänderte Bedingungen und Tarife für den Entfall der AV bei geringem Einkommen

Tarife für die Abschläge für zum 31. Dezember 2026 aufrechte Dienstverhältnisse:

Beschäftigtengruppe	Regelung nach AMPFG	Abschlag	2027	2028	2029	2030	2031
			Angaben in Prozent				
Dienstnehmer*innen/ freie Dienstnehmer*innen	§2a Abs. 1 Z1 AMPFG*	A03 Mind. AV (ALT) - Bereich 1	-2,45	-1,95	-1,45	-0,95	-0,45
	§2a Abs. 1 Z2 AMPFG*	A02 Mind. AV (ALT) - Bereich 2	-1,45	-0,95	-0,45	-	-
	§2a Abs. 1 Z3 AMPFG*	A01 Mind. AV (ALT) - Bereich 3	-0,45	-	-	-	-
Lehrlinge	§2a Abs. 1 Z1 AMPFG*	A04 Mind. AV (ALT) - Bereich 1 (Lg.)	-0,65	-0,15	-	-	-

Tarife für die Abschläge für nach dem 31. Dezember 2026 beginnende Dienstverhältnisse

Beschäftigtengruppe	Regelung nach AMPFG	Abschlag	2027	2028
			Angaben in Prozent	
Dienstnehmer*innen/ freie Dienstnehmer*innen	§2a Abs. 1 Z1 AMPFG*	A25 Mind. AV (NEU) - Bereich 1	-1,95	-0,95
	§2a Abs. 1 Z2 AMPFG*	A26 Mind. AV (NEU) - Bereich 2	-0,95	-
Lehrlinge	§2a Abs. 1 Z1 AMPFG*	A27 Mind. AV (NEU) - Bereich 1 (Lg.)	-0,15	-

** Diese Werte sind mit der für das jeweilige Jahr geltenden Aufwertungszahl zu multiplizieren und auf volle Eurobeträge kaufmännisch zu runden*

Tarifsystem Herbstrelease 2026 (gültig ab 01.01.2027)

Geänderte Regeln zum altersbedingten Entfall von AV und IE (A10, A12)

Auslöser

Aufgrund einer Änderung der §§ 1 Abs. 2 lit. e und 22 Abs. 1 AlVG, sowie § 12 Abs 2 IESG durch das Budgetbegleitgesetz 2027-2028 (BGBl. I Nr. 62/2026), können die ALV- und IESG-Beiträge erst (im Regelfall) ab Erreichen des Anfallsalters für eine Alterspension abgeschlagen werden.

Lösung

Die Zu-/Abschlagsteuerung für die Abschläge A10 – AV+IE Entfall Pensionsanspruch und A12 – AV Entfall Pensionsanspruch (IE-freie DV) wurde dahingehend angepasst.

Tarifsystem Herbstrelease 2026 (gültig ab 01.01.2027)

Änderung der Dienstgeberabgabe (DAG) per 01.01.2027 und 01.01.2030

Auslöser

Laut dem Budgetbegleitgesetz 2027-2028 (BGBl. I Nr. 62/2026) wird der Tarif für die Dienstgeberabgabe zunächst erhöht und dann wieder gesenkt

Lösung

Anpassung des Tarifs gemäß der gesetzlichen Vorgabe

Von	Bis	Tarif
01.01.2024	31.12.2026	19,40
01.01.2027	31.12.2029	23,00
01.01.2030	laufend	21,00

Tarifsystem Herbstrelease 2026 (gültig ab 01.01.2027)

Abrechnung Sozialfonds für Wachorgane und Gebäudereinigung – Erweiterung SZ

Auslöser

Im § 18b Abs. 1 AVRAG wurde nachträglich folgende Ergänzung vorgenommen: Von Sonderzahlungen (§ 49 Abs. 2 ASVG) sind Sonderbeiträge an den Fonds mit dem jeweils gleichen Hundertsatz zu entrichten.

Lösung

Die Zuschläge Z15 – Beitrag Sozialfonds Bewachungsgewerbe und Z16 – Beitrag Sozialfonds Gebäudereinigung wurden um die Möglichkeit zur Verrechnung mit der Verrechnungsbasis SZ (Sonderzahlung) erweitert.

ACHTUNG: Die Fachliche Gültigkeit für diese Erweiterung ist rückwirkend per 01.07.2026 gegeben.

Allfälliges

Allfälliges

Ablöse der Authentifizierung mittels Username/Password im USP

Das Unternehmensserviceportal stellt seit 2025 alle (Single Sign-On) Anbindungen auf eine neue Keycloak -basierte Access-Management-Komponente um mit dem Ziel, das Altsystem abzulösen.

Ab November 2026 beginnen wir auch mit der Umstellung der bei uns angebundenen Webservices auf einen neuen Webservice-Proxy, der die SOAP-basierte Authentifizierung durch eine MTLS-Authentifizierung ersetzt. Die dafür notwendigen Client-Zertifikate werden in der USP-Administration durch den Benutzer ausgestellt. Durch diese Umstellung erhöhen wir die Sicherheit der angebundenen Webservices und unterstützen in Zukunft zusätzlich zu SOAP-Webservices auch weitere Webservice-Protokolle wie z.B. REST-basierte Protokolle.

Der Umstellungsprozess beinhaltet auch die Möglichkeit eines zeitlich befristeten Parallelbetriebs. Das sich gegenwärtig in Verwendung befindliche System wird **ab 1. November 2027 nicht mehr zur Verfügung** stehen.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!